

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache**

**0346**

**vom 29.10.03**

**15. Wahlperiode**

### **Stellungnahme**

- zum Entwurf eines Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, Dr. Dieter Thomae und Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung
- zum Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
Klarheit über Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben
- zum Antrag der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen  
Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Berlin, 29. Oktober 2003

## 1. Grundsätzliches

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung haben sich seit Beginn der 50er Jahre mehr als verdoppelt und liegen inzwischen bei über 42 Prozent mit weiter steigender Tendenz. Hinzu kommen stark angestiegene Beiträge zur Insolvenzgeldumlage und zur gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere in der Bauwirtschaft. Diese Belastungen vernichten Arbeitsplätze im lohnintensiven Handwerk und gefährden die Existenz der Betriebe.

Das Handwerk begrüßt, dass durch die Notmaßnahmen der Bundesregierung immerhin ein Ansteigen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung verhindert wird. Wie in den übrigen sozialen Sicherungssystemen haben jedoch auch in der gesetzlichen Rentenversicherung die bisher durchgeführten Reformen einen grundlegenden Mangel: Anstatt vertrauensbildender langfristig ausgerichteter Neujustierungen erfolgen „Serien von Notoperationen mit Kurzzeitwirkung“.

In der Rentenversicherung wurde wegen der sich dramatisch zuspitzenden Finanzierungsprobleme zunächst zur Erhöhung des steuerfinanzierten Anteils die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt aufgestockt, nachfolgend die Ökosteuer eingeführt und in mehreren Stufen aufgestockt, die Beitragsbemessungsgrenze deutlich angehoben und schließlich die Schwankungsreserve in zwei Stufen abgesenkt. Der vor mehreren Jahren in Kraft getretene Demographiefaktor wurde gestrichen und hat damit zur Problemverschärfung beigetragen. Noch vor zwei Jahren im Rahmen der Rentenreform 2001 wurde von der Bundesregierung eine kurzfristige Absenkung des Rentenbeitrages auf 18,7 Prozent in Aussicht gestellt, realisiert wurde jedoch eine Anhebung auf 19,5 Prozent.

Die Rentenpolitik muss den Anforderungen an ein modernes und leistungsfähiges Alterssicherungssystem gerecht werden. Der Beitragssatz ist umgehend zu senken und dauerhaft auf deutlich unter 19 Prozent zu stabilisieren, um den Faktor Arbeit in Deutschland zu entlasten. Die Begrenzung der Lohnzusatzkosten ist besonders für das lohnintensive Handwerk entscheidend.

Demographische Entwicklung, medizinischer Fortschritt, geändertes Erwerbsverhalten sowie gesellschaftliche Veränderungen erfordern durchgreifende strukturelle Reformen in allen Sozialversicherungszweigen. Kurzfristige Reparaturen sind nicht ausreichend. Mutige Reformmaßnahmen sind überfällig, um einem weiteren Vertrauensverlust in die Sozialversicherungszweige bei den Betrieben und den Beschäftigten entgegenzuwirken.

## **2. Reformfordernis in der gesetzlichen Rentenversicherung aus Sicht des Handwerks**

Anstatt derzeit über eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr zu diskutieren, sollte kurzfristig die Lebensarbeitszeit verlängert werden. Der durchschnittliche Rentenbeginn liegt heute bei rund 60 Jahren (Alters- und Erwerbsminderungsrenten zusammengerechnet). Deshalb spricht sich das Handwerk für eine unverzügliche, umfassende Realisierung des Paradigmenwechsels bei der Frühverrentung aus.

Dies bedeutet:

- Kurzfristige Streichung – und nicht erst stufenweise vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 – der im Rentenrecht enthaltenen Sonderregelung eines Rentenbeginns bereits mit vollendetem 60. Lebensjahr nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit.
- Die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn in Höhe von derzeit 3,6 Prozent pro Jahr sollten auf mindestens 5 bis 6 Prozent pro Jahr angehoben werden.
- Weiteren Zugang in die Altersteilzeit kurzfristig stoppen und Verlagerung der Subventionierung von der Beitrags- in die Steuerfinanzierung. Altersteilzeit dient auch dem Personalabbau, ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und belastet die sozialen Sicherungssysteme.

Mit diesen notwendigen kurzfristigen Reformkorrekturen ist die Möglichkeit zu prüfen, ob eine lange Lebensarbeitszeit mit entsprechender Beitragsentrichtung zukünftig belohnt werden sollte. Denkbar wäre beispielsweise, ob Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren bereits vor vollendetem 65. Lebensjahr ohne bzw. mit vermindertem Rentenabschlag in den Ruhestand wechseln können. Arbeitnehmer, die über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus beitragspflichtig beschäftigt sind, sollten höhere als die geltenden Rentenzuschläge erhalten.

Die Hinterbliebenenversorgung ist kurzfristig zu konzentrieren, d. h. die Höhe des Ausgabenvolumens der Hinterbliebenenversorgung (rund 4,5 Beitragssatzpunkte) bedarf einer besonderen Überprüfung. Als vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung muss sich die Höhe der Hinterbliebenenrente stärker als bisher an der Einkommenssituation des Rentenempfängers orientieren. Erforderlich ist daher eine Ausweitung der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente, eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen der großen Witwen-/Witwerrente, dem Wegfall des Sterbevierteljahres und der Streichung der kleinen Witwen-/Witwerrente.

Die so genannten „Arbeitsmarktrenten“ bei den Erwerbsminderungsrenten sollten zukünftig gestrichen werden; d. h. es muss von der „konkreten“ auf die „abstrakte“ Betrachtungsweise bei der Zuerkennung von Erwerbsminderungsrenten umgestellt werden (systemgerechte Entlastung der Rentenversicherung von Arbeitsmarktrisiken, die ausschließlich durch die Arbeitslosenversicherung zu decken sind).

Die betriebliche und die private kapitalgedeckte Altersvorsorge müssen weiter gestärkt werden, da an der Absenkung des Rentenniveaus kein Weg vorbei führt. Das kurzfristige und ineffiziente Konsumsparen nach dem Vermögensbildungsgesetz sollte aufgegeben und die dadurch frei werdenden Fördermittel auf die Altersvorsorge konzentriert werden.

Die in den fünf Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge bestehende steuer- und sozialrechtliche Intransparenz muss grundlegend gelichtet werden.

### 3. Im Einzelnen

- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- *Artikel 1 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Absenkung der Schwankungsreserve*

Diese Maßnahme ist aus Sicht des Handwerks nur unter dem Gesichtspunkt der kurzfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes akzeptabel. Die Schwankungsreserve sollte beitragsneutral sobald wie möglich auf die Ausgangshöhe angehoben werden.

- *Artikel 2 - Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 01. Juli 2004*

Die Aussetzung der Rentenanpassung zum 01. Juli 2004 wird vom Handwerk im Hinblick auf eine damit verbundene Stabilisierung des Beitragssatzes begrüßt. Die Aussetzung der Rentenanpassung ist ein notwendiger Beitrag der Rentner zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung. Sie muss aber ein einmaliger Schritt bleiben, da ansonsten der Eindruck einer „Rente nach Kassenlage“ entsteht und das Vertrauen der Versicherten und Rentner in die gesetzliche Rentenversicherung noch weiter sinken würde. Es sollte kurzfristig ein „Demographiefaktor“ eingeführt werden, der zukünftig eine deutlich niedrigere Rentenanpassung zur Folge hätte.

- *Artikel 4 - Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch  
Vollständige Tragung des Beitrags zur Pflegeversicherung durch die Rentner ab 01. April 2004*

Die Rentner sollten generell stärker an den Kosten ihrer Kranken- und Pflegeversicherung beteiligt werden, auch um mehr Generationengerechtigkeit zu schaffen. Die heutige Mitfinanzierung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner über die gesetzliche Rentenversicherung ist außerdem eine versicherungsfremde Leistung und widerspricht dem Äquivalenzprinzip. Sie stellt auch eine Doppelbelastung für die Betriebe dar, da sie über ihren Rentenversicherungsbeitrag bereits den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Rentner zum Teil mitbezahlen und zusätzlich den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Arbeitnehmer zur Hälfte. Die Belastung der Rentner durch die volle Tragung des Beitrages zur Pflegeversicherung ist daher sachgerecht, zumal diese Personengruppe auch die höchsten Kosten in der Pflegeversicherung verursacht.

Darüber hinaus ist die alleinige Finanzierung des Beitrages zur Pflegeversicherung durch alle Versicherten, insbesondere die Arbeitnehmer, erforderlich, denn das Pflegefallrisiko steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Im Gesetzentwurf sollte zusätzlich eine Regelung aufgenommen werden, wonach auch der von der Rentenversicherung finanzierte hälftige Krankenversicherungsanteil für die Rentner stufenweise reduziert wird und ausläuft. Sollte eine solche Regelung verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen, muss der derzeit von der Rentenversicherung finanzierte hälftige Krankenversicherungsanteil der Rentner ausschließlich aus Zuschüssen des Bundes finanziert werden.

- *Artikel 7 - Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehung für das Jahr 2004 (Beitragssatzgesetz 2004 – BSG 2004)*

Richtig ist, den Beitragssatz festzuschreiben und daran die erforderlichen Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auszurichten. Um den Faktor Arbeit zu entlasten, wäre jedoch nicht nur eine Festschreibung des Beitragssatzes im nächsten Jahr auf dem gleichen Niveau wie in diesem Jahr notwendig, sondern eine Beitragssatzsenkung.

- *Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung zur Änderung der Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Verschiebung des Auszahlungstermins für die Rente auf das Monatsende für Rentner, deren Rente ab dem 01. April 2004 beginnt*

Diese Maßnahme wird vom Handwerk begrüßt, da Arbeitnehmer mehrheitlich ihre Vergütung erst zum Monatsende erhalten und insoweit eine Gleichstellung zwischen Arbeitnehmer und Rentner erfolgt.

- *Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr, Dr. Dieter Thomae und Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung*

Das Handwerk begrüßt den Gesetzentwurf, denn das Handwerk spricht sich für eine unverzügliche umfassende Realisierung des Paradigmenwechsels bei der Frühverrentung aus. Die Frühverrentungsmöglichkeit im § 428 SGB III und im Altersteilzeitgesetz dienen auch dem Personalabbau, sind arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und die sozialen Sicherungssysteme werden zunehmend belastet. Daher ist eine Beendigung der Frühverrentung bereits zum 01. Januar 2004 nicht nur gerechtfertigt, sondern auch dringend notwendig.

- *Zum Antrag der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU Klarheit über die Rentenfinanzen und Alterssicherung schaffen – Notwendige Reformmaßnahmen nicht auf die lange Bank schieben*

Wir begrüßen die in dem Antrag aufgestellte Forderung, die Rentenformel mit einem demographischen Faktor zu ergänzen, um damit die zunehmenden Finanzierungslasten der Alterssicherung gleichmäßig und gerecht auf alle Generatio-

nen zu verteilen. Interessant ist auch der Ansatz, den Renteneintritt künftig stärker an die tatsächliche Lebensarbeitszeit der Versicherten zu koppeln, in dem die Rentenabschläge bei vorzeitigem Renteneintritt auch von der Beschäftigungsdauer abhängig gemacht werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass Arbeitnehmer mit 45 Beitragsjahren bereits vor vollendetem 65. Lebensjahr ohne bzw. mit vermindertem Rentenabschlag in den Ruhestand wechseln können.

- Zum Antrag der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung

- zu Nummer 1:  
Steuerliche Entlastung der Beitragszahler

Die Empfehlung der Rürup-Kommission, der die Bundesregierung offensichtlich folgen will, bei der Besteuerung der Renten zu nachgelagerten Besteuerung überzugehen, ist auf Grund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendig. Sie ist auch steuersystematischen Gesichtspunkten richtig. Darüber hinaus können so auch neue Spielräume für die kapitalgedeckte Altersvorsorge geschaffen werden.

Allerdings muss die sukzessive steigende Besteuerung des Rentenbezuges zwingend mit einer deckungsgleichen Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen und privaten Altersvorsorge einhergehen. Für die gerade im Handwerk hohe Anzahl von Selbstständigen, die derzeit und in der Vergangenheit auch den Arbeitgeberbeitrag mitentrichtet haben, darf in keinem Fall eine 50-prozentige Besteuerung ihres Rentenbezuges auferlegt werden. Dies würde zu einer nicht verfassungskonformen Doppelbesteuerung führen. Das Handwerk warnt ausdrücklich davor, bei der Reform der Rentenbesteuerung erneut ein verfassungswidrigen Weg zu beschreiten.

Ohne beim Umfang des steuerpflichtigen Rentenbezugs zu differenzieren, ist eine sachgerechte Lösung nicht denkbar. So sollten diejenigen, die in der Vergangenheit auch den Arbeitgeberanteil ihres Rentenbeitrages aus versteuertem Einkommen gezahlt haben bzw. noch zahlen müssen, nur maximal 40 Prozent ihres Rentenbezuges besteuert werden. Alle anderen, die nur den Arbeitnehmerbeitrag erbracht haben, sollten hingegen mit einem deutlich höheren Anteil, etwa 70 Prozent, besteuert werden.

- zu Nummer 2:  
Verfahrensvereinfachung bei der Riester-Rente

Die geplanten Verfahrensvereinfachungen bei der Riester-Rente sind grundsätzlich zu begrüßen.

Es sollte eine Regelung für die selbstständigen Handwerker/Handwerkerinnen eingefügt werden, wonach auch diese von der Riesterrenten-Förderung umfasst sind, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert und Pflichtbeiträge im Rahmen der Handwerkerpflichtversicherung entrichtet haben.

Wegen der demographischen Entwicklung ist es unabwendbar, das Rentenniveau deutlich abzusenken. Im Gegenzug sollte die Förderung der Riester-Rente – wie vom Handwerk bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zur Rentenreform 2001 gefordert – von 4 Prozent auf 5 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens erhöht werden. Stattdessen sollte das Konsumsparen nach dem Vermögensbildungsgesetz aufgegeben werden.

- zu Nummer 3:  
Der Abbau von Hemmnissen bei der betrieblichen Altersversorgung

Das Handwerk begrüßt grundsätzlich den Abbau von Hemmnissen bei der betrieblichen Altersversorgung, jedoch dürfen diese nicht zu einer zusätzlichen Belastungen der Betriebe führen. Dieses wäre kontraproduktiv hinsichtlich der weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge gerade in kleinen und mittleren Betrieben.

Trotz der überwiegend positiven Neuregelungen für die betriebliche Altersvorsorge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bleibt gerade für die kleinen und mittleren Betriebe zu wünschen, dass die betriebliche Altersvorsorge transparenter gestaltet wird. Dazu gehört u. a. eine einheitliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller fünf Durchführungswege. Auch der geplante Wegfall der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung zu Ende des Jahres 2008 muss wieder rückgängig gemacht werden.

Um so verständlicher, unbürokratischer und effizienter die betriebliche Altersvorsorge gestaltet wird, desto größer wird der Erfolg insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben sein.

- zu Nummer 4:  
Modernes Management der Rentenversicherungsträger

Das Handwerk begrüßt die geplante Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie einen Beitrag zum Abbau von Bürokratie leistet. Entscheidend muss dabei sein, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten mittel- bis langfristig deutlich reduziert werden.

- zu Nummer 6  
Anhebung der Altersgrenzen

Richtig ist der Ansatz der Bundesregierung, dass Anreize zur Frühverrentung vermindert und das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht werden müssen. Das Handwerk plädiert jedoch für eine kurzfristigere Anhebung der Altersgrenzen (ab dem Jahr 2004) mit Vertrauensschutzregelungen, um kurzfristig das durchschnittlichen Renteneintrittsalter, das derzeit bei rund 60 Jahren liegt, deutlich zu erhöhen.

- zu Nummer 8:  
Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung (für Neurentner ab 2005 schrittweise innerhalb von vier Jahren)

Die Streichung von Ausbildungs-Anrechnungszeiten wird vom Handwerk begrüßt. Die bisherige Anrechnung von Ausbildungszeiten widerspricht dem Äquivalenzprinzip, wonach nur für eine Beitragszahlung ein entsprechender Gegenwert gutgeschrieben wird. Ausbildungszeiten sind bislang häufig auch Akademikern zugute gekommen, die ihre Ausbildung größtenteils aus Steuermitteln finanziert bekommen und daher nicht noch zusätzlich auf Kosten der Solidargemeinschaft für einen Teil der Studienzeiten rentenerhöhende Anrechnungszeiten gutgeschrieben bekommen sollten.

Ha/Berlin, 29.10.2003